

Sonderrechte in Privatfahrzeugen?

In § 35 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind verschiedene Hoheitsträger – darunter die Feuerwehr – benannt, die von den Verhaltensvorschriften der StVO befreit sind, soweit das zum Ersten der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient und zum Zweiten dringend geboten ist. Die sogenannten »Sonderrechte« ändern aber weder die Verkehrsregeln, noch verpflichten sie die anderen Verkehrsteilnehmer zu einem anderen Verhalten.

Die StVO bürdet deshalb dem Führer eines Sonderrechtsfahrzeugs auch besondere Verhaltenspflichten auf. Die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO dürfen nach § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Das verlangt vom Fahrzeugführer eine Fahrweise unter größtmöglicher Sorgfalt. Diese Ausprägung des Übermaßverbots bringt im Eindruck der vielfältigen Verkehrsvorgänge und des Einsatzgeschehens das Schlagwort »Sicherheit vor Schnelligkeit« auf den Punkt.

Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr dürfen kraft Gesetzes auch mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet werden. Deren gemeinsame Verwendung ist aber nach § 38 Abs. 1 StVO nur zulässig, wenn höchste Eile geboten ist, um insbesondere Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Werden sie eingeschaltet, bedeutet dies: Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen!

Die Führer von Einsatzfahrzeugen dürfen nach Alarmierung, also »im

Notfall«, mit ihren mit entsprechenden Sonderwarneinrichtungen ausgestatteten Einsatzfahrzeugen etwa Tempolimits überschreiten, sich bei Rotlicht einer Ampelanlage in die Kreuzung »hineintasten« oder am Einsatzort im Halteverbot parken, ohne dass ihnen diese Vorgänge als Ordnungswidrigkeiten zur Last gelegt werden.

Gelten diese Sonderrechte aber auch für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren, die nach der Alarmierung mit dem Privatfahrzeug zum Feuerwehrgerätehaus fahren? Über diese Frage herrscht in Feuerwehrkreisen nach wie vor Unsicherheit.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in zwei Beschlüssen aus dem Jahr 2002 (OLG Stuttgart, Beschlüsse vom 26.04.2002, Az. 4 S 71/02 und 4 S 72/02) festgelegt, dass einem Feuerwehrdienstleistenden nach Auslösung eines Alarms die Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO auch bei der Fahrt mit dem privaten Pkw zum Feuerwehrgerätehaus zustehen. Aus der Begründung des OLG Stuttgart ist zu entnehmen, dass diese Sonderrechte aber mit einem Privatfahrzeug »nur im Ausnahmefall nach einer auf den Einzelfall bezogenen Abwägung nach Notstandsgesichtspunkten unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist«.

Die Auslegung dieser Voraussetzungen gestaltet sich in der Praxis schwierig. Denn es gilt stets die Schranke des Übermaßverbotes nach § 35 Abs. 8 StVO zu prüfen. Um bei dem vorherigen Beispiel

des Tempolimits zu bleiben: Hier sind nur geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zulässig. Kommt es bei der Fahrt zu einem Verkehrsunfall, wird generell angenommen, dass der Feuerwehrangehörige das Übermaßverbot nach § 35 Abs. 8 StVO bei der Inanspruchnahme der Sonderrechte nicht gebührend berücksichtigt hat. Die Tatsache, dass der Feuerwehrdienstleistende auf einer Einsatzfahrt war, wird dann möglicherweise nur bei der Festlegung der Höhe des Bußgeldes berücksichtigt; eine Ordnungswidrigkeit oder Verkehrsstraftat wird dem Feuerwehrdienstleistenden aber dennoch zur Last gelegt.

Bei der Beurteilung, ob ein Feuerwehrdienstleistender nach einer Alarmierung bei der Fahrt zum Feuerwehrhaus mit seinem Privat-Pkw Sonderrechte in Anspruch nehmen darf, sind die örtlichen und verkehrlichen Umstände im Einzelfall ebenso zu berücksichtigen wie die dem Feuerwehrdienstleistenden zum Zeitpunkt der Alarmierung bekannte Einsatzlage.

Es ist damit weder möglich, konkrete Geschwindigkeitsgrenzen oder andere Verhaltensgrenzen aufzuzeigen, noch eine justiziable Sicherheit zu garantieren. Insoweit müssen sich die Feuerwehrdienstleistenden bewusst sein, dass dem Sonderrecht im Straßenverkehr auch strenge Verhaltenspflichten gegenüber stehen. Trotz allem lobenswerten Engagement der Einsatzkräfte sollte nach Auslösung eines Alarms der Grundsatz »Sicherheit vor Schnelligkeit« auch bei der Fahrt mit dem Privatfahrzeug zum Feuerwehrgerätehaus stets beachtet werden. □



Symbolfoto:
vege/stock.
adobe.com